

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Band 69

Leistungsstörungen beim Einbringen von Sacheinlagen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Von

Philipp Mohren



Duncker & Humblot · Berlin

PHILIPP MOHREN

Leistungsstörungen beim Einbringen von Sacheinlagen
in Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg

Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg

Professor Dr. Gerald Spindler, Göttingen

Band 69

Leistungsstörungen beim Einbringen von Sacheinlagen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Von

Philipp Mohren



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen
hat diese Arbeit im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 1614-7626

ISBN 978-3-428-14129-6 (Print)

ISBN 978-3-428-54129-4 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84129-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Tätigkeit an der Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Jens Ekkenga an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Sie wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft im Wintersemester 2012/2013 als Dissertation angenommen. Schrifttum und Rechtsprechung sind bis August 2010 eingearbeitet. Herrn Prof. Dr. Ekkenga gilt mein Dank für die Betreuung der Arbeit, das Erstellen des Erstgutachtens und nicht zuletzt für das Ermöglichen der Tätigkeit am Lehrstuhl, die in jeder Hinsicht gewinnbringend war.

Herrn Prof. Dr. Hammen danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Zu besonderem Dank bin ich meiner Lebensgefährtin, Frau Dr. Kathrin Weber, verpflichtet, deren stetiger Zuspruch die Fertigstellung der Arbeit erst ermöglicht und manche schwere Stunde während ihres Entstehens erleichtert hat. Sie ist eine große Hilfe bei allen Herausforderungen des Lebens.

Schließlich danke ich meinen Eltern, denen die Arbeit gewidmet ist. Ihre Unterstützung nicht nur in der Zeit des Verfassens dieser Arbeit war immer unbedingt und bedingungslos. Ihr Beitrag kann nicht hoch genug bewertet werden.

Meinem Vater war es leider nicht mehr vergönnt, den Abschluss des Verfahrens und das Erscheinen dieses Buches zu erleben. Er hätte große Freude daran gehabt, die ihm von Herzen zu gönnen gewesen wäre. So soll es ihm ein Andenken in ewiger Dankbarkeit sein.

Brühl, im Mai 2013

Philipp Mohren

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
A. Problemstellung	18
I. Der Zweck des Grundsatzes realer Kapitalaufbringung	18
1. Die Bildung von Sondervermögen als Rechtfertigung für die Haftungsbeschränkung	20
a) Ausstattungsfunktion	21
b) Haftungsfonds bzw. Verlustpuffer	22
c) Verhaltenssteuerung durch Risikobeteiligung	23
2. Kapitalaufbringungsrecht als Verhinderung nur vorgetäuschter Seriosität	26
II. Konsequenzen für die Problemstellung	29
B. Gang der Untersuchung und Eingrenzung der Thematik	32

Teil 1

Entstehen und Inhalt der Einlagepflicht	34
A. Das Entstehen der Einlagepflicht bei der Gründung einer GmbH	35
I. Die Beteiligung an der Gründung als Grundlage der Einlagepflicht	35
II. Konsequenzen	37
B. Das Entstehen der Einlagepflicht beim Erwerb neuer Anteile im Rahmen einer Kapitalerhöhung	39
I. Rechtsgeschäftliche und korporationsrechtliche Vorgänge beim Erwerb neuer Anteile im Rahmen einer Kapitalerhöhung	39
II. Konsequenzen für die Behandlung von Leistungsstörungen	40
1. Meinungsstand zur Anwendbarkeit der §§ 320 ff. BGB auf den Übernahmevertrag	41
2. Stellungnahme	42
a) Keine Gegenleistung in Form der Mitgliedschaft	43
b) Keine Gegenleistung in Form einer Eintragungsförderungspflicht	45
c) Keine Gegenleistung in Form der Beteiligung an zukünftigen Gewinnen	46
d) Keine Gegenleistung in Form der Beiträge anderer Gesellschafter	48
e) Keine Gegenleistung in Form der Befreiung von der Bareinlage- pflicht	48
3. Zusammenfassung und Schlussfolgerung	49

C. Der Inhalt der Einlagepflicht	49
I. Die Funktion der Sacheinlagevereinbarung bei der Gründung einer GmbH und das Verhältnis von Sachleistungs- zu Barleistungspflicht	51
1. Sacheinlagevereinbarung als Erfüllungsabrede hinsichtlich der primär bestehenden Bareinlagepflicht auf der Grundlage der Trennungstheorie	52
2. Sacheinlagevereinbarung als unselbständiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages	53
3. Stellungnahme	54
a) Rückschlüsse aus der (Un-)Selbständigkeit der Sacheinlagevereinbarung	54
b) Das vom Inferenten Geschuldete	58
II. Das Verhältnis der Sachleistungs- zur Barleistungspflicht bei der Kapitalerhöhung	62
III. Rechtsfolgen der unwirksamen Sacheinlagevereinbarung	63
1. Die unwirksame Sacheinlagevereinbarung bei der Gründung	63
a) Rechtsfolgen der Unwirksamkeit der Sacheinlagevereinbarung nach der Eintragung	63
b) Rechtsfolgen der Unwirksamkeit der Sacheinlagevereinbarung vor der Eintragung	67
aa) Meinungsstand	68
bb) Stellungnahme	69
2. Die unwirksame Sacheinlagevereinbarung bei der Kapitalerhöhung	71
D. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	73

Teil 2

Die Schlechtleistung	74
A. Der Begriff der Schlechtleistung und die Rechtsfolgen nach der Eintragung	75
I. Vorüberlegungen	76
1. Erste Vorüberlegung: (Kein) abschließender Charakter des § 9 Abs. 1 S. 1 GmbHG hinsichtlich des Pflichtenprogramms des Sacheinlegers	76
2. Zweite Vorüberlegung: Die Beständigkeit des Beitritts als bei der Behandlung von Leistungsstörungen zu beachtender Grundsatz	79
II. Die verschiedenen Fallgruppen einer möglichen Schlechtleistung	82
1. Schlechtleistung wegen eines Minderwertes	82
a) Fälle des § 9 Abs. 1 S. 1 GmbHG	82
aa) Vorliegen einer Schlechtleistung	83
(1) Die Wertabweichung i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 1 GmbHG: Schlechtleistung oder Nichtleistung?	83
(2) Der im Rahmen des § 9 Abs. 1 S. 1 GmbHG anzulegende Maßstab: Berücksichtigung eines Agios?	84

(a) Meinungsstand	84
(b) Stellungnahme	86
bb) Tatbestand und Rechtsfolgen im Einzelnen	88
(1) § 9 Abs. 1 S. 1 GmbHG	88
(2) Allgemeines Leistungsstörungenrecht	90
(a) Relevanz der Anwendbarkeit des allgemeinen Leistungsstörungenrechts in Fällen des § 9 Abs. 1 S. 1 GmbHG	91
(b) Schadensersatz statt der ganzen Leistung?	93
(aa) Anwendbarkeit	93
(bb) Voraussetzungen des Anspruchs auf Schadens- ersatz statt der ganzen Leistung wegen Über- bewertung	96
(α) § 311a Abs. 2 BGB	97
(β) §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB	99
(c) Ersatzfähigkeit weiterer Schadensposten, insbeson- dere Folgeschäden	101
b) Schlechtleistung in von § 9 Abs. 1 S. 1 GmbHG nicht erfassten Fällen des Verfehlers eines bestimmten Wertes	102
aa) Typisierung denkbarer Fallgruppen	102
bb) Das Vorliegen einer Schlechtleistung beim Verfehlen eines Agios	103
(1) Meinungsstand	104
(2) Stellungnahme	105
cc) Die Rechtsfolgen einer Schlechtleistung beim Verfehlen eines Agios	109
(1) „Differenzhaftung“	109
(a) Das Bestehen einer Wertdeckungszusage	109
(b) Maßgeblicher Zeitpunkt	111
(2) Ersatz weiterer Schäden	112
dd) Schlechtleistung wegen eines Wertverlustes zwischen Anmel- dung zur Eintragung und Eintragung	112
ee) Zusammenfassung	114
2. Fehlen von Eigenschaften und Eignungen	114
a) Das Meinungsbild in Rechtsprechung und Schrifttum zur analo- gen Anwendung kaufrechtlicher Vorschriften: Überblick	114
b) Die Analogievoraussetzungen für die Anwendung des kaufrecht- lichen Mangelbegriffs	116
aa) Bestehen einer Regelungslücke	116
bb) Planwidrigkeit der Regelungslücke	118
cc) Ausfüllung der Regelungslücke	119
(1) Argumente aus Schrifttum und Rechtsprechung	119
(2) Stellungnahme	121

(a)	Entgeltlichkeit der Sachleistung	121
(b)	Die wirtschaftliche Interessenlage bei der im Rahmen einer Kapitalerhöhung erbrachten Sacheinlage ..	123
(c)	Die wirtschaftliche Interessenlage bei der Erbringung von Sacheinlagen im Rahmen der Gründung einer GmbH	124
(d)	Wertbezogene Ausrichtung des Kapitalaufbringungsrechts als Argument gegen die Anwendung des kaufrechtlichen Mangelbegriffs?	125
c)	Der Tatbestand der mangelhaften Sacheinlage bei analoger Anwendung des kaufrechtlichen Mangelbegriffs	134
aa)	Zur Anwendung der §§ 434 f. BGB	134
(1)	Voraussetzungen und Möglichkeiten der Beschaffenheitsvereinbarung, insbesondere Satzungszwang	135
(a)	Meinungsstand	135
(b)	Stellungnahme	139
(aa)	Publizitätserfordernis der Beschaffenheitsvereinbarung?	140
(bb)	Erfordernis einer Präventivkontrolle in Bezug auf Beschaffenheitsvereinbarungen?	142
(cc)	Beifügungspflicht von Beschaffenheitsvereinbarungen?	144
(α)	Existenz einer Pflicht zum Beifügen von Beschaffenheitsvereinbarungen	144
(β)	Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Verstoßes	146
(αα)	Schriftformerfordernis für Beschaffenheitsvereinbarungen?	146
(ββ)	Folgen nicht mitgeteilter Beschaffenheitsvereinbarungen	148
(2)	Der maßgebliche Zeitpunkt (Gefahrübergang)	150
(a)	Die Existenz eines Gefahrübergangs	150
(b)	Die Übertragbarkeit der in §§ 434 Abs. 1 S. 1, 446 BGB enthaltenen Wertung	152
(c)	Anwendbarkeit des § 447 BGB	153
d)	Der Ausschluss des Geltendmachens von Mängeln	154
aa)	§ 442 Abs. 1 BGB	154
(1)	Meinungsstand	154
(2)	Stellungnahme	155
bb)	§ 377 HGB	157
cc)	Vertraglicher Haftungsausschluss und § 444 BGB	162
e)	Rechtsfolgen einer „mangelhaften“ Sacheinlage	163
aa)	Lösung nach allgemeinem Schuldrecht oder nach Kaufrecht?	163

bb) Der kaufrechtliche Nacherfüllungsanspruch (§§ 439, 440 BGB)	165
cc) Rücktritt	169
(1) Meinungsstand	169
(2) Stellungnahme	170
dd) Minderung	176
(1) Der Konflikt zwischen der Minderung und der Bestän- digkeit des Beitritts	176
(2) Minderungsrecht mit modifizierten Rechtsfolgen?	177
(a) Die Verschiedenheit von Zuzahlung und Rück- abwicklung einer Zuvielzahlung	178
(b) Die Ansätze zur Begründung und Durchführung der Minderung von den Befürwortern	178
(aa) Tauschrechtliche Minderung nach <i>Heinrich</i>	179
(bb) Differenzzahlung nach <i>Ensslin/Stauder</i>	180
(cc) Differenzzahlung nach <i>Winter/Westermann</i>	181
(dd) Ausgleich des mangelbedingten Minderwertes ..	181
(c) Stellungnahme	181
ee) Schadensersatz	185
(1) Rückgriff auf § 437 Nr. 3 BGB analog?	185
(2) Schadensersatzansprüche der Gesellschaft	187
ff) Aufwendungsersatz	190
f) Besonderheiten bei der verdeckten Sacheinlage?	190
3. Das Verhältnis der verschiedenen Rechtsfolgen zueinander („Konkurrenzen“)	191
a) Konkurrenzen zwischen § 9 Abs. 1 S. 1 GmbHG und §§ 437 ff. BGB analog: Meinungsstand	192
b) Stellungnahme	193
aa) Der Grundsatz der vollständigen Kompensation	193
bb) Die Vermeidung einer Überkompensation	194
cc) Das Erfordernis der effektiven Kapitalaufbringung	195
dd) Dogmatische Einordnung und Schlussfolgerung, insbesondere Verjährung	196
c) Konkurrenzen zwischen Ansprüchen aus §§ 437 ff. BGB analog und Ansprüchen wegen des Verfehlens eines Agios	198
d) Die Wahlfreiheit der Gesellschaft und ihre Grenzen	199
aa) Rücksichtnahmegebot bei der Wahl des Behelfs: Übertrag- barkeit schuldrechtlicher Wertungen	199
bb) Vermeidung von Wertungswidersprüchen	203
cc) Recht des Inferenten zum Erbringen einer Ersatzleistung	204
III. Ausschluss und Auflösung	206
1. Ausschluss des Inferenten „aus wichtigem Grund“?	206
2. Auflösungsklage durch Mitgesellschafter?	209

IV. Die gesellschaftsinterne Zuständigkeit für das Geltendmachen der Rechte wegen einer Schlechtleistung	209
1. Zuständigkeit für das Geltendmachen des Nacherfüllungsanspruchs aus § 439 Abs. 1 BGB analog	210
a) Nacherfüllungsanspruch als „Ersatzanspruch“?	211
b) Nacherfüllungsanspruch als Anspruch „aus der Gründung“?	215
c) Abdingbarkeit	216
2. Zuständigkeit für die Ausübung des Minderungsrechts	217
3. Die gesellschaftsinterne Zuständigkeit für den Rücktritt und das Geltendmachen von Schadensersatz statt der Leistung	218
a) Schadensersatz statt der ganzen Leistung und Rücktritt: Satzungsänderung?	219
b) Geltung der §§ 46 Nr. 2, 46 Nr. 8 GmbHG	222
B. Die Rechtsfolgen der Schlechtleistung vor der Eintragung	223
I. Rechtsfolgen eines Minderwerts i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 1 GmbHG vor der Eintragung	224
1. Zuzahlungsanspruch der Gesellschaft	224
a) Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 S. 1 GmbHG vor der Eintragung der Kapitalerhöhung	225
b) Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 S. 1 GmbHG vor der Eintragung der Gründung	226
c) „Vertraglicher“ Differenzzahlungsanspruch vor der Eintragung	230
aa) Meinungsstand	230
bb) Stellungnahme	231
2. Schadensersatzansprüche nach allgemeinem Leistungsstörungenrecht	234
3. Lösungsrecht der Gesellschaft wegen Überbewertung der Sacheinlage	234
a) Meinungsstand	235
b) Stellungnahme	236
aa) (Un-)Anwendbarkeit allgemeiner bürgerlichrechtlicher Lösungsrechte	236
bb) Konsequenzen	239
4. Lösungsrecht des Inferenten	241
a) Meinungsstand	242
b) Stellungnahme	242
II. Die Rechtsfolgen des Verfehlens eines Agios vor der Eintragung	244
III. Die Rechtsfolgen eines Mangels i.S.d. analog anwendbaren kaufrechtlichen Mangelbegriffs vor der Eintragung	246
1. Rücktritt wegen mangelhafter Sacheinlagen	246
2. Auf Herabsetzung des Geschäftsanteils zielende Minderung	247
3. Lösungsrecht des Inferenten	247

Teil 3

Unmöglichkeit des Erbringens der Sacheinlage	250
A. Der Tatbestand der Unmöglichkeit	250
B. Auswirkungen der Unmöglichkeit auf den Sachleistungsanspruch	253
C. Rechtsfolgen der Unmöglichkeit im Übrigen	253
I. Bestehen einer Bareinlagepflicht	253
II. Einzelheiten zur Bareinlagepflicht wegen Unmöglichkeit	256
1. Umfang der Barleistungspflicht	256
2. Maßgeblicher Zeitpunkt: Bareinlagepflicht bei Untergang zwischen Leistung der Sache und Eintragungsanmeldung?	258
3. Ausnahmen vom Grundsatz des Entstehens einer Barleistungspflicht	262
a) Das Recht des Inferenten zum Erbringen einer gleichartigen und gleichwertigen Ersatzleistung	262
aa) Die kaufrechtliche Ausgangslage	263
bb) Stellungnahme unter Berücksichtigung der besonderen Interessenlage bei der Sachkapitalaufbringung	264
b) Besonderheiten bei Gattungsschulden?	268
aa) Eingrenzung der Problematik	268
bb) Untergang der Sache nach Eintritt des Annahmeverzugs	270
III. Von der Gesellschaft zu vertretende Unmöglichkeit	272
1. Auswirkungen auf die Einlagepflicht	273
2. Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft	274
a) Tatbestandliche Existenz eines Schadensersatzanspruchs	274
b) Vereinbarkeit mit kapitalaufbringungsrechtlichen Wertungen	275
IV. Schadensersatzansprüche der Gesellschaft	276
1. Schadensersatzansprüche bei anfänglicher Unmöglichkeit	277
2. Schadensersatzansprüche bei nachträglicher Unmöglichkeit	278
V. Auswirkungen auf das Eintragungsverfahren	278
VI. Lösungsrechte der Beteiligten	279
1. Recht der Gesellschaft zum Ausschluss des Inferenten	279
2. Recht des Inferenten zum Austritt	280

Teil 4

Die Leistungsverzögerung	281
A. Die Vorgaben des GmbHG	281
B. Die Reaktionsmöglichkeiten der GmbH auf die verzögerte Sachleistung	282
I. Inanspruchnahme des Einlegers in bar	282
1. Möglichkeit des Übergangs zur Bareinlage	282
2. Auswirkungen auf die Eintragung	284

II. Schadensersatz und Zinsen	284
1. Schadensersatz	285
2. Verzinsung	285
III. Kaduzierung analog § 21 GmbHG?	289
IV. Lösungsrecht der Gesellschaft vor der Eintragung	292
Ergebnisse	294
Literaturverzeichnis	297
Stichwortregister	310

Einleitung

Das deutsche Kapitalgesellschaftsrecht erfordert traditionell die Aufbringung eines festen Nennkapitals durch die Gesellschafter, um sich über eine Kapitalgesellschaft am Wirtschaftsleben beteiligen zu können. Die Gründer einer AG müssen diese mit einem Grundkapital von mindestens 50.000 € ausstatten (§ 7 AktG), eine GmbH muss mit einem Stammkapital von mindestens 25.000 € ins Leben gerufen werden (§ 5 Abs. 1 GmbHG). Durchbrochen wurde dieser Grundsatz mit der Einführung der Unternehmergesellschaft (UG, § 5a GmbHG) durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)¹: Diese Kapitalgesellschaftsform erlaubt den Gründern ein vom Risiko persönlicher Haftung für Gesellschaftsschulden befreites (§ 13 Abs. 2 GmbHG) Wirtschaften ohne Mindestleistung.²

Gemeinsam ist den Gesellschaftsformen, dass die Art und Weise der Aufbringung des bereitzustellenden Kapitals gewissen Regelungen (Kautelen) unterworfen ist. Diese sind von dem Anliegen getragen, sicherzustellen, dass das aufzubringende Kapital der Gesellschaft auch wirklich zur Verfügung gestellt wird.³ Man spricht in diesem Zusammenhang vom hinter bzw. „über“⁴ den Regelungen stehenden⁵ Grundsatz der realen Kapitalaufbringung,⁶ der sich u. a. darin manifestiert, dass für Sacheinlagen verschärfte Publizitäts- und Prüfungspflichten bestehen (vgl. §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 3, 8 Abs. 1 Nr. 5, 9, 9c Abs. 1 S. 2 GmbHG),⁷ dass die Einlageforderung nach der gesetzlichen Konzeption in aller Regel nicht anders als durch Erfüllung zum Erlöschen gebracht werden darf (§ 19 Abs. 2 GmbHG), oder dass vor der Anmeldung der Gesellschaft Bareinlagen teilweise und Sacheinlagen voll-

¹ Gesetz v. 23.10.2008, BGBl. I, S. 2026; nachfolgend: „MoMiG“.

² Zwar gibt es Durchbrechungen der Haftungsbeschränkung, doch ist die Nichthaftung der Gesellschafter im Außenverhältnis der Normalfall, vgl. Meyer, S. 500.

³ Bayer, in: Lutter/Hommelhoff, § 5 Rn. 1; Lutter, Kapital, S. 50 ff.; Roth, in: Roth/Altmeyers, § 19 Rn. 1.

⁴ So Zöllner, in: Baumbach/Hueck, § 56a Rn. 1.

⁵ Man erachtet die als lückenhaft empfundenen Regelungen als Ausdruck eines übergreifenden Grundsatzes, vgl. Joost, ZIP 1990, 549, 550.

⁶ Bayer, in: Lutter/Hommelhoff, § 5 Rn. 1; Hueck/Fastrich, in: Baumbach/Hueck, § 19 Rn. 2, Rn. 16; Wirsch, S. 132 ff.; vgl. auch Lutter, Kapital, S. 54 („Grundsatz der ordnungsgemäßen und vollständigen Kapitalaufbringung“).

⁷ Schall, Gläubigerschutz, S. 111 mit Fußnote 85.

ständig zur freien Verfügung der Geschäftsführung geleistet sein müssen (§§ 7 Abs. 2, Abs. 3, 8 Abs. 2 S. 1 GmbHG).⁸

A. Problemstellung

Der Geltungsanspruch des Grundsatzes realer Kapitalaufbringung kann beim Auftreten von Leistungsstörungen bei der Einlageleistung Probleme nach sich ziehen: Die bürgerlichrechtlichen Leistungsstörungsvorschriften haben naturgemäß die Beachtung und Durchsetzung des Grundsatzes realer Kapitalaufbringung nicht im Sinn, sondern sind allein auf den Ausgleich der Interessen der an dem gestörten Schuldverhältnis beteiligten Parteien gerichtet. Es kann aber andererseits am Bestehen eines Schuldverhältnisses im Sinne des zweiten Buchs des BGB nicht gezweifelt werden.⁹ Das wirft die Frage auf, wie die Interessen der Parteien des gestörten Schuldverhältnisses angemessen auszugleichen sind, ohne die vom Gesetz verlangte reale Kapitalaufbringung in Frage zu stellen. Entscheidende Bedeutung kommt dabei zunächst der Frage zu, welche Interessen sich hinter dem Grundsatz der realen Kapitalaufbringung verbergen. Hätte dieser Grundsatz das Ziel des Interessenausgleichs zwischen Einleger und Gesellschaft, wäre das Konfliktieren der Regelungsanliegen deutlich entschärft. Es wäre dann im Konfliktfall nur nach einer Lösung zu suchen, die diese Interessen angemessen ausgleicht. Wären die Vorschriften des GmbHG um den Ausgleich der Interessen der Parteien des Schuldverhältnisses bemüht, stellte sich zudem die Frage, ob nicht einzelne Vorschriften des GmbHG möglicherweise abschließende Sonderregelungen gegenüber dem Leistungsstörungsrecht darstellen.¹⁰

I. Der Zweck des Grundsatzes realer Kapitalaufbringung

Das gesetzliche Konzept, die reale Kapitalaufbringung durch die Gesellschafter sicherzustellen, ist im engen Zusammenhang mit der Pflicht zu sehen, der Gesellschaft ein bestimmtes Nennkapital zur Verfügung zu stellen. Will man den Zweck der effektiven Kapitalaufbringung beleuchten, muss man sich also darüber klar werden, warum es das System eines festen Nennkapitals überhaupt gibt. Zusätzlich erschwert wird die Suche nach dem Zweck des Grundsatzes dadurch, dass der Bezugspunkt der realen Kapital-

⁸ Umfassend zu gesetzlichen Ausprägungen dieses Grundsatzes (auch für das AktG) sowie zu seiner Stärkung durch die Rechtsprechung vor dem MoMiG Schall, Gläubigerschutz, S. 110 ff.

⁹ Ulmer, ZIP 2008, 45, 51.

¹⁰ Allg. für einen Vorrang unter dem Gesichtspunkt des Sonderprivatrechts (im Hinblick auf das Aktienrecht) Crisolli, ZHR 93 (1929), 226, 231 bei Fußnote 15.

aufbringung nicht immer derselbe ist: So geht es etwa in § 7 Abs. 2 S. 2 (i. V. m. § 5 Abs. 1) GmbHG offensichtlich darum, die GmbH nur dann entstehen zu lassen, wenn sie über eine gewisse Mindestausstattung verfügt. Es lässt sich insofern sagen, dass das Gesetz hier die reale Aufbringung (eines Teils) des Mindestkapitals verlangt. An anderen Stellen ist die Perspektive eine andere: Das Befreiungsverbot des § 19 Abs. 2 S. 1 GmbHG etwa gilt hinsichtlich der gesamten Einlageforderung, und § 9 Abs. 1 S. 1 GmbHG verlangt die Differenzzahlung für jede überbewertete Sacheinlage. Die Vorschriften nehmen insofern auf das Mindestkapital keinen Bezug und verlangen uneingeschränkte Geltung selbst dann, wenn das Mindestkapital der Gesellschaft bereits zugeflossen ist: Wurde beispielsweise ein Stammkapital von 50.000 € festgesetzt und sind davon 40.000 € bereits geleistet, greifen beide Vorschriften nach ihrem insoweit eindeutigen Wortlaut ein. Eine noch offene Einlageforderung darf also ungeachtet der bereits erfolgten Aufbringung des Mindestkapitals nicht erlassen werden, und zwar unabhängig davon, ob nicht wenigstens der betroffene Einlageschuldner schon ein Viertel seiner Einlagepflicht (§ 7 Abs. 2 S. 1 GmbHG) erfüllt hat. Der Grundsatz realer Kapitalaufbringung bezweckt somit zum einen die effektive Aufbringung des Mindestkapitals, verlangt aber zum anderen weitergehend auch die reale Aufbringung eines darüber hinausgehenden Stammkapitals, wenn eine 25.000 € übersteigende Stammkapitalziffer festgesetzt wurde. Das zeigt sich auch deutlich an § 5a Abs. 2 GmbHG, der Grundsätze realer Kapitalaufbringung für die UG aufstellt, in der ein Mindestkapital nicht existiert.

Es lassen sich daher zwei zentrale Anliegen des Grundsatzes realer Kapitalaufbringung festhalten: Wo eine Gesellschaftsform nur gegen das Bereitstellen einer bestimmten Kapitalausstattung gewährt wird, will das Gesetz sicherstellen, dass ein Teil dieser Ausstattung der Gesellschaft bereits im Gründungsstadium zufließt. Vereinfachend kann vom Grundsatz effektiver Mindestausstattung der Gesellschaft mit Eigenmitteln oder vom Grundsatz effektiver Mindestkapitalaufbringung gesprochen werden. Außerdem ist es aber so, dass das Gesetz mehr will als nur diese Mindestausstattung der Gesellschaft. Wie insbesondere die §§ 9 Abs. 1 S. 1, 19 Abs. 2 GmbHG zeigen, geht es dem Gesetz nämlich weitergehend darum, dass übernommene Einlagepflichten wirklich erfüllt werden.¹¹ In dieser Ausprägung verpflichtet der Grundsatz realer Kapitalaufbringung daher zur effektiven Bereitstellung des versprochenen Vermögenswertes, und zwar bezogen auf jeden einzelnen Gesellschafter.¹² Zugleich wird dadurch sichergestellt, dass die Gesellschaft in der Summe insgesamt auf von den Gesellschaftern be-

¹¹ Fleischer, in: Michalski, Syst. Darst. 5, Rn. 63; Wicke, § 19 Rn. 1.

¹² Mülberty, Konzern 2004, 151, 158.